

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachmittags 6 Uhr für den folgenden Tag. Verkaufspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und bei den Abnehmern 2 Mk., im Monat, bei Zahlung durch die Post 2,30 Mk., bei Postbestellung 2,40 Mk. (inkl. Porto).
Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend
Wochensubskriptionen sind jederzeit zu machen. Der Preis beträgt 10 Mk. für ein Jahr, 1,20 Mk. für ein Vierteljahr. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren sind besondere Bedingungen zu vereinbaren.
Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Wilsdruff, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Riesa.

Wochensubskriptionen sind jederzeit zu machen. Der Preis beträgt 10 Mk. für ein Jahr, 1,20 Mk. für ein Vierteljahr. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren sind besondere Bedingungen zu vereinbaren.
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6
Kriegsentscheidungen werden nur in den Fällen, in denen die Kriegsverordnungen der Reichsregierung es erfordern, veröffentlicht.

Nr. 268 — 84. Jahrgang. — Wilsdruff-Druckerei Dresden 2640 — Mittwoch, 18. November 1925

Letzte Vorbereitungen.

Von parlamentarischer Seite wird uns geschrieben: Von zwei Seiten aus trifft man die letzten Vorbereitungen zu dem Entscheidungslampf, der sich sofort nach dem Zusammentritt des Reichstages um die Ergebnisse von Locarno erheben wird. Die Deutschnationalen als Hauptträger der Opposition gegen den Vertrag als solchen, so wie er vorgeschlagen wird, sind auf ihrem jetzigen Parteitag in Berlin in scharfen Erklärungen gegen das Ergebnis aufmerksam, wobei sich wesentliche Differenzen in ihren Reihen nicht gezeigt haben, wenn man hier und da auch mit dem tatsächlichen Verhalten nicht ganz einverstanden war. In dem Ziel, die Vertragsentwürfe von Locarno abzulehnen, war die Partei einig. Dagegen hat das Zentrum auf seinem Parteitag in Kassel die Zustimmung der Partei zum Vertrag an die Erfüllung der „Näherwirkungen“ geknüpft und erklärt, daß es ein Nebenbedingung von Vertrag und Befestigung von Vertrag und Militärkontrolle, von Vertrag und Luftfahrtsbeschränkungen für sie nicht geben könne. Und zwar gelte das ebenso für das Rheinland wie für das Saargebiet, für das zum mindesten eine Abklärung der Befestigungsfragen erzielt werden müsse. Nun sind unmittelbar vor der Tagung der Deutschnationalen Erklärungen der Regierung herausgekommen, welche die Frage der „Näherwirkungen“ des Abkommens behandeln, abgesehen von der Mitteilung, daß die Räumung Kölns am 1. Dezember beginnen soll. Die Vorkonferenz in Paris hatte die letzte deutsche Note über die Frage der Entwaffnung für im allgemeinen genügend betrachtet, so daß sie vorläufig den Anfangstermin der Räumung auf den 1. Dezember festsetzte.

Die Rückwirkungen sind auch der wesentliche Inhalt einer Rede des Außenministers Stresemann, der am Sonntag in Duisburg in einer Versammlung der Deutschen Volkspartei darüber gesprochen hat. Er hat dort gleichfalls auf die Erleichterungen über die Rheinlandbefestigung hingewiesen und hat daraus den Entschluß gezogen, daß das Vertrauen, das die deutschen Delegierten dem Vertrag entgegengebracht hätten, auf Grund der bisherigen Verhandlungen in keiner Weise erschüttert worden sei. Es ist also nach diesen Worten des Außenministers damit zu rechnen, daß die bisher mitgeteilten Rückwirkungen erst der Folge sind und durch die anderen ergänzt werden, ehe die Entscheidung in Deutschland fällt. Stresemann hat die Hoffnung ausgesprochen, daß das deutsche Volk sich hinter die Regierung stellen würde, wenn die Reichsregierung auf Grund der bevorstehenden Beratungen ihrerseits zu der Auffassung komme, das Ja zu dem vorliegenden Gesamtwerk auszusprechen.

Das Reichskabinett hat nun zunächst diese Mitteilungen der Vorkonferenz über die Erleichterungen im Rheinland beraten. Das Interessante bei diesen Erleichterungen ist allerdings die Aufhebung der größten Anzahl der berichtigten Rheinordnungen, die an Zahl von bisher 307 auf 24 zurückgedrängt werden sollen. Das ganze System der Rheinordnungen war an sich nur eine Übersetzung der Bestimmungen des Versailler Vertrages, wobei wir ja niemals die Möglichkeit hatten, aus Mangel an Macht wirksam dagegen Front zu machen. Die bedeuten die fast völlige Aufhebung der deutschen Verwaltung im besetzten Gebiet und eine unumschränkte Herrschaft namentlich der Kreisdelegierten. In die Millionen gehen die sogenannten Strafen, die sich Deutsche durch Verstoß gegen die Ordnungen oft ganz unbeabsichtigt zuzogen. In viele Jahre Gefängnis geht die Zahl der Tage, die deutsche Bürger wegen eines solchen Verstoßes im Kerker verbringen mußten und noch verbringen müssen. Deswegen ist die Amnestie, die sich noch hinzutreten soll, eine Selbstverständlichkeit, ebenso wie eine Revision der Urteile der Kriegsverichte eintreten soll. Bedauerlich bleibt, daß diese Kriegsverichte überhaupt bestehen bleiben und einzugreifen das Recht haben sollen, wenn die Sicherheit der französischen Truppen gefährdet erscheint. Mit diesem Vertrag ist im besetzten Gebiet viel Mißbrauch getrieben worden. Gewiß liegt, um mit Dr. Stresemann zu sprechen, einer der Hauptgefahrpunkte des Vertrages von Locarno in der Erleichterung einer gegen Deutschland gerichteten Entente durch einen Gegenseitigkeitsvertrag, der auch Deutschland Schutz und Sicherheit gewährt. Hoffen wir, daß die nächsten Tage endlich auch auf der Gegenseite die Schlüßfolgerungen aus dieser Gegenseitigkeit, aus der Erleichterung des militärischen Nachgedankens durch den Veritasadanten bringt.

Literatur u. Volkscharakter.

Zur Charakteristik der Franzosen.
Von cand. E. Broedel, Wilsdruff.
1.
An dieser Stelle ist vor einiger Zeit in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, daß eines Volkes Geistigkeit in seiner Literatur objektiviert ist und daß die Erforschung seiner Literatur aus seine Seele zu enthüllen vermag. Der Versuch, einige Grundeigenschaften des französischen Volkes festzustellen, soll hier unternommen werden. Freilich muß er sich auf eine Skizze be-

Die Rückwirkungen lassen zu wünschen übrig.

Neues System im Rheinland.

Berlin 16. November.
Das Reichskabinett trat heute zusammen, um Stellung zu den Beschlüssen der Pariser Vorkonferenz bzgl. der Rückwirkungen und Erleichterungen im Rheinland zu nehmen. Die Note der Vorkonferenz darüber war der deutschen Regierung zugegangen. Der Kabinettsrat nahm die Berichte des Reichslandrats Dr. Luther und des Reichsaussenministers Dr. Stresemann entgegen und vertrat sich dann bis abends, um nach Eintreffen einer weiteren Mitteilung der Vorkonferenz über die Räumung Kölns weiterzubereiten. Die Mitteilung erwartete man auf telegraphischem Wege.
Die Veröffentlichung des Materials über die Verhandlungen zwischen Deutschland und den Vertragsgegnern soll nach Beendigung der Kabinettsberatungen erfolgen. Jedoch ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen ja bereits bekannt und dürfte in seiner endgültigen Formulierung keine bedeutenden Veränderungen aufweisen.

Die Vereinbarungen.

Es wird zunächst angekündigt, daß die Räumung der Kölner Zone am 1. Dezember beginnen wird. Ein genauer Termin, bis zu dem die Räumung auch beendet sein muß, ist nicht angegeben. Die deutsche Regierung hat in den Verhandlungen erstrebt, daß der 31. Dezember als Schlußtermin festgesetzt werde. Die englische Regierung hat aber geäußert, sich an einen bestimmten Tag nicht binden zu können. Nach den Erklärungen der englischen Regierung soll Mitte Januar die Kölner Zone völlig geräumt sein. Der Beschluß auf Räumung ist erfolgt nach der Verhandlung über die Entwaffnungsbedingungen der Westmächte. Bei diesen Verhandlungen wurde bestimmt: 1. daß die 22 schweren Geschütze der Festung Königäberg nicht vernichtet werden müssen; 2. daß 35.000 Mann der Schuttpolizei kaserniert bleiben dürfen. Dagegen hat Deutschland zugestanden, daß die Angehörigen der Schuttpolizei von nun ab nicht auf 12 Jahre, sondern auf Lebenszeit verpflichtet werden, daß die militärische Rangbezeichnung bei der Schuttpolizei wegfällt und durch andere Titel ersetzt wird. General von Seekt wird jedoch künftig nicht die unbedingte Befehlsgewalt mehr an die Wehrkreiskommandeure haben, sondern die Befehlsgewalt bleibt dem Wehrminister. Die Militärkontrolle hat ihr Ende erreicht, die Überwachung der Abrüstungs- und Entwaffnungsbestimmungen geht auf den Völkerbund über. Die Militärkontrollkommission unter dem Vorsitz des Marschalls Foch bleibt zwar bestehen, ihre Befugnisse sind aber eingeschränkt; sie hat lediglich das Recht, „Feststellungen“ zu machen und ihr Material dem Völkerbund zu unterbreiten. In die Militärkontrollkommission soll auch ein deutscher General eintreten. In die Pariser Vorkonferenz tritt auch der deutsche Vorkonferenz in Frankreich ein.

Erleichterungen im Rheinland.

Die Zahl der Besatzungstruppen in den Zonen II und III wird erheblich vermindert, nachdem die Zone I (Köln) geräumt worden ist. Der deutschen Reichsregierung ist die Ernennung eines Reichskommissars für das besetzte Gebiet in der Person des ehemaligen Vorkonferenz in Madrid, Freiherrn Langwerth von Simmern, zugestanden worden. Es wird eine vollkommene Revision der Ordnungen für das besetzte Gebiet vorgenommen. Deren Zahl wird von 300 auf 30 herabgesetzt. Die Befugnisse der deutschen Gerichte werden ausgedehnt. Die Kompetenz der Kriegsverichte wird beschränkt auf Vergehen, die ihnen ihrer Natur nach zuzurechnen sind. Die deutschen Gerichte werden wieder das Recht haben, über alle anderen Fälle Recht zu sprechen. Die Einmischung der

Militären in die deutsche Verwaltung beschränkt sich von nun ab ausschließlich auf die notwendigen Maßnahmen für die Sicherung der Truppen. Das Delegiertensystem im Rheinland wird vollständig beseitigt. Es werden Amnestie-maßnahmen für alle diejenigen erlassen, die im besetzten Gebiet verfolgt wurden, und für diejenigen, die sich auf Grund von Zwischenfällen mit den Befestigungsbehörden Strafverfolgung zugezogen haben. Eine Revision der Kriegsgerichte ist in Aussicht genommen. Ein neues System für die Unterbringung der Truppen wird geschaffen. Die öffentlichen Gebäude werden freigegeben, was durch eine praktischere Regelung der Kasernierung der Besatzungstruppen, deren Zahl wesentlich herabgesetzt werden wird, ermöglicht werden soll.

Die Note der Vorkonferenz

Über die Änderungen des Besatzungsregimes im Rheinland besagt in der Hauptsache, daß sich die an der Befestigung der Rheinlande beteiligten Regierungen entschlossen haben, hinsichtlich dieser Befestigung alle mit dem Vertrag von Versailles zu vereinbarenden Erleichterungen einzutreten zu lassen. Sie haben sich bereit, ihre Zustimmung zur Befestigung eines neuen Reichskommissars zu geben. Auch haben sie die deutsche Regierung wissen lassen, daß die Rheinlandkommission bereit ist, weitgehende Amnestie-maßnahmen zu treffen. Außerdem ist die Rheinlandkommission mit der Ausarbeitung eines sehr weitgehenden Reformplanes beschäftigt. Einmal soll die Stärke der Besatzungstruppen erheblich herabgesetzt werden. Ferner sollen im Rahmen des Rheinlandabkommens alle Maßnahmen ergriffen werden, um der deutschen Verwaltung die freie Betätigung im besetzten Gebiet zu erleichtern. Endlich werden die geltenden Ordnungen im gleichen Geist des Vertrauens und der Entspannung einer Revision unterzogen werden.

Die Räumung Kölns beschlossen!

Berlin, 17. November. Nach Abschluß des gestrigen Kabinettsrats ist die nachstehende Note der Vorkonferenz über die Räumung der nördlichen Rheinlandzone und über die Entwaffnungsfrage eingetroffen, die auf die Vereinbarungen Bezug nimmt und darin besagt: Unter diesen Umständen und ohne abzuwarten, ob die Durchführung ganz beendet ist, haben die in der Vorkonferenz vertretenen alliierten Regierungen in Anlehnung an Artikel 429 des Vertrages von Versailles beschlossen, entsprechend ihrer Note vom 14. Juni d. J. zur Räumung der ersten rheinischen Besatzungszone, der sogenannten Kölner Zone, zu schreiten. Die zur Räumung erforderlichen Maßnahmen sollen mit größtmöglicher Schnelligkeit durchgeführt werden, um die Räumung im Laufe des Monats Januar beenden zu können. Sollte infolge erster technischer Schwierigkeiten die Räumung trotzdem nicht bis 31. Januar vollständig durchgeführt werden können, so werden alle Maßnahmen getroffen werden, damit zu diesem Zeitpunkt der größte Teil der Truppen und Dienststellen die Kölner Zone verlassen hat, und die Zahl der dann noch zurückbleibenden Einheiten so beschränkt wie möglich ist. Für diesen Fall ist der 20. Februar als der Zeitpunkt vorgesehen, an dem die Räumung beendet sein wird.

Bedenken im Kabinett?

Berlin, 17. November. Die Annahme, daß das Reichskabinett auf Grund der Note der Vorkonferenz über die Rückwirkungen sofort einen Beschluß für die Unterzeichnung der Verträge von Locarno fassen werde, hat sich nicht erfüllt. Ansehend haben sich im Kabinett doch sehr ernste Bedenken dahin geltend gemacht, daß die Rückwirkungen nicht dem Programm, das das alte Kabinett Luther vor der Konferenz von Locarno aufgestellt hatte, entsprechen.

schranken und kann sich nur mit einigen ganz großen, markanten Dichtern und Denkern Frankreichs beschäftigen, die noch heute eine Rolle in unserem Nachbarlande spielen. Der etwa entstehenden solchen Meinung, der Literaturhistoriker habe sich wohl demnach nur mit den literarischen Gipfelerzeugnissen eines Volkes zu befassen, um seiner Aufgabe, volkstypische Elemente zu entdecken, gerecht zu werden, sei von Anfang an mit dem Hinweis begabnet, daß man ja nur insoweit ist, Epithetstellungen festzustellen, wenn man sie messen kann an anderen, denen sie bei kritischer Wertung überlegen sind.

Die uns gestellte Aufgabe ist insofern ungemein schwierig, als zu bedenken ist, unter welchen Umständen die zu erforschende Volkstümlichkeit zu Wort und Schrift geworden ist.
Das Allgemein-Menschliche ist die Basis, auf der der Dichter schreibt. Fehlt sie, so entbehrt sein Werk der Funktion, die ihm und mir, dem Leser, gemeinsam eigen ist. Die zweite Beziehung ist die zur Gesellschaft, in der er lebt, zum Staat, zu seinem Volke; mit den Worten des Positivisten Taine ausgedrückt, die Beziehungen zu seiner „Rasse“, seiner „Umgebung“ und seiner „Zeit“. Das rein Persönliche, Individuelle eines Dichters bedingt schließlich als drittes

seine Schöpfung. Taine nennt es die „Haupteigenschaft“ des Dichters und meint damit die Eigenschaft, die in eines jeden Menschen Inneren auf unauflösbare Weise vorliegt.

Aus dieser Betrachtung ist zu folgern, daß es, ganz allgemein, einen Menschen, im besonderen, einen Dichter nicht geben kann, welcher der Topos Franzose, der Topos Engländer usw. wäre. Der Topos aber wird sich zeigen, wenn wir die individuellen Eigenschaften eines fremden Dichters bewußt auszuscheiden suchen und dann feststellen, was nach einem Ausspruch von Barrès, der ewige Kern an ihm ist, jener Kern, der unbedingt durch wechselnde Zeiten und Umgebungen, gemessen aber an ihnen beiden, in allen Dichtern als ewig sich immer wieder findet.

Ehre und Ruhm sind dem Franzosen die aufs höchste zu schätzenden Güter des Lebens. Ehre und Ruhm für den einzelnen, von ihm zurückstrahlend für sein Vaterland, die „große Nation“. Das Ruhmsstreben nach außen war von dem Zeitpunkt an, da aus dem Gemisch iberischer, keltischer, germanischer Stämme und italienischer Einwanderer eine nationale Einheit, Frankreich entstand, bis auf den heutigen Tag ein Merkmal des französischen Volkscharakters. Ehre und Ruhm sind bereits neben der Liebe das Hauptthema